



## EINWOHNERGEMEINDE GALS

### Reglement Betreffend die Vermietung der Schiffsliègeplätze der Einwohnergemeinde Gals

Art. 1	<p><sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Gals betreibt folgende Schiffsliègeplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 10 Plätze in der alten Zihl beim Schloss,</li><li>• 11 Plätze in der Zihl entlang des Zihlweges.</li></ul> <p><sup>2</sup>Für Schiffe in der alten Zihl ist eine maximalen Breite von 2.10 Meter erlaubt.</p>
Art. 2	<p><sup>1</sup>In der alten Zihl beim Schloss wird eine einfache Schiffsentnahmestelle betrieben.</p> <p><sup>2</sup>Benützer der Schiffsentnahmestelle ohne Bootsplatz bezahlen pro Ein- und Auswasserung eine Gebühr von Fr. 20.--. Gegen eine Kautions von Fr. 50.— wird der Schlüssel durch die Gemeindeverwaltung Gals während den ordentlichen Bürozeiten ausgehändigt.</p> <p><sup>3</sup>Die Schiffsentnahmestelle kann für die Mieter von gemeindeeigenen Schiffsliègeplätzen unentgeltlich benutzt werden.</p>
Art. 3	<p><sup>1</sup>Die Verwaltung und der Unterhalt dieser Anlagen erfolgt vollumfänglich durch die Einwohnergemeinde Gals</p> <p><sup>2</sup>Einzig der Zugang zu den einzelnen Bootsplätzen ist von den Bootsplatzmietern selber freizuhalten indem das Gras gemäht wird.</p>
Art. 4	<p><sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung Gals führt eine Warteliste, in welche sich sämtliche Interessenten für einen Schiffsliègeplatz eintragen lassen können.</p> <p><sup>2</sup>Wer sich in die Warteliste eintragen lässt, zahlt eine Gebühr von Fr. 100.—. Diese Gebühr wird im Falle einer Platzzuteilung dem ersten Mietzins in Abzug gebracht. Erfolgt ein Rückzug von der Warteliste, entfällt die Gebühr in die Gemeindekasse als Anteil an die allgemeinen Verwaltungskosten.</p> <p><sup>3</sup>Wer sich auf die Warteliste setzen liess, kann seinen Namen nicht durch einen anderen Namen ersetzen lassen.</p>
Art. 5	<p>Die Zuteilung der Schiffsliègeplätze erfolgt nach folgender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. Einwohner der Gemeinde Gals,</li><li>b. Einwohner anderer Gemeinden</li></ol>
Art. 6	<p><sup>1</sup>Die ordentliche Mietdauer beträgt jeweils ein Jahr und zwar vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p> <p><sup>2</sup>Ohne Kündigung mindestens 3 Monate vor Vertragsablauf wird der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.</p>
Art. 7	<p>Der Mietzins wird jeweils im April des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.</p>
Art. 8	<p><sup>1</sup>Ist ein Mieter länger als 6 Monate ohne Bootsbesitz, ist der Liègeplatz zur Weitervermietung der Einwohnergemeinde zurückzugeben.</p> <p><sup>2</sup>Die Schiffsausweise sind der Gemeindeverwaltung jährlich zur Einsichtnahme zuzustellen.</p>
Art. 9	<p>Untervermietung der Plätze oder direkte Weitervermietung durch den Mieter ist nicht erlaubt und kann die sofortige Aufhebung des Mietverhältnisses nach sich ziehen.</p>

Art. 10	<p><sup>1</sup>Die Mieter von Schiffsliegeplätzen sind verpflichtet, die Plätze nur ihrer Bestimmung gemäss zu nutzen.</p> <p><sup>2</sup>Der kleine bauliche Unterhalt der Zugangstreppen und des Steges hat durch den Mieter zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup>Bauliche Veränderungen dürfen nicht ohne das Einverständnis der Vermieterin vorgenommen werden.</p>
Art. 11	<p><sup>1</sup>Die Liegeplatzmieter haben insbesondere darauf zu achten, dass Tiere nicht gestört werden und die Pflanzen, Sträucher und Bäume unversehrt erhalten bleiben.</p> <p><sup>2</sup>Allfällig notwendige Abholzarbeiten werden durch den Grundeigentümer oder die Vermieterin veranlasst.</p>
Art. 12	<p><sup>1</sup>Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Gals anlässlich der Sitzung vom 14. September 1994 genehmigt und an der Sitzung vom 17. August 2015 angepasst.</p> <p><sup>2</sup>Die Mieter von Schiffsliegeplätzen, sowie die sich auf der Warteliste befindenden Personen, sind im August 2015 mit diesem Reglement bedient worden.</p>

Gals, 17. August 2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES GALS

Der Präsident:

Der Sekretär:



HP. Schwab



M. Schneider